

## SATZUNG

### **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Sportverein Blau – Weiß 07 Spremberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 03130 Spremberg, Heidefrieden 13.
3. Er wurde ins Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Nr. VR 793 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist der freie und unabhängige Zusammenschluß von Bürgern ( Mitgliedern ) zur Ausübung des Sportes in den Fachabteilungen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht, und des Faschings.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. Organisation und Koordination einer weitestgehend eigenständigen Arbeit der Mitglieder in den Fachabteilungen und Teilnahme an Wettkämpfen und Übungen im Rahmen des Freizeit – und Volkssportes, sowie der Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände und deren Organe.
  2. Förderung und Unterstützung des Jugend – und Kindersportes sowie von Nachwuchstalenten
  3. Erwerb, Unterhaltung und das Betreiben der sportlichen Anlagen
  4. Erhaltung des Vereinseigentums
  5. Aus – und Fortbildung von Fachkräften für den Übungs – und Wettkampfbetrieb sowie für die Vereinsorgane
  6. Organisation und Mitwirkung beim Zampern
  7. Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung aller geeigneter Medien.

### **§ 3 – Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind nachweisbare Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben entstehen.  
Der Nachweis zur Angemessenheit ist gegenüber dem Vorstand zu führen und bei Auslagererstattung auf die Notwendigkeit der zu belegenden Ausgaben abzustellen.
4. Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein und bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Vorstand kann die Zahlung angemessener pauschalisierter Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen an ehrenamtliche Funktionsträger (Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder) durch Vorstandsbeschluss festlegen.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ausschließlich ordentliche Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die alle Zwecke des Vereins unterstützt.
3. Die Mitglieder sind in den Fachabteilungen organisiert.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung - gemäß der Satzung des Vereins zu handeln – erworben und bedarf bei Problemen der Bestätigung des Vorstandes.  
Über Ablehnungen entscheidet der Vorstand. Diese sind vom Vorstand zu begründen. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung und Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge können durch alle Mitglieder des Vereins an den Vorstand erfolgen. Voraussetzung ist die Vollendung des 70. Lebensjahres und eine mindestens 25- jährige Vereinsmitgliedschaft. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand oder Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder nehmen am Vereinsleben teil.
6. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  1. gemeinnützig für die Schaffung guter Bedingungen zur Förderung des Sportes in den Fachabteilungen des Vereins einzutreten,

2. sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu halten,
  3. die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu leisten.
7. Die Mitgliedschaft endet:
1. Die Mitgliedschaft endet: 1. Durch Austritt; der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
  2. durch Ausschluß durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblichst verstoßen hat. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
  3. durch Ausschluß durch den Vereinsvorstand, wenn das Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag bezahlt hat und nach zwei Mahnungen der Aufforderung in angemessener Frist nicht nachgekommen ist, oder das Mitglied aus dem Verein nicht satzungsgemäß ausgetreten ist (schriftliche Austrittserklärung liegt nicht vor).
  4. durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht zum Jahresende des Austrittsantrages, sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

## **§ 5 – Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Fachabteilungen,
4. der Rechtsausschuss,
5. die Kassenprüfer.

## **§ 6 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Ladungsfrist beträgt dabei mindestens 1 Woche.
5. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen.

6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand geleitet.
9. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:
  1. Satzungsänderungen,
  2. Richtlinien über die Umsetzung der Vereinsaufgaben an den Vorstand,
  3. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  4. Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  5. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie deren Abberufung,
  6. Wahl der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses,
  7. Prüfung der Vorstandstätigkeit,
  8. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes,
  9. Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
  10. Aufnahme von Fachabteilungen,
  11. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  12. Festsetzung der Beitragsordnung,
  13. Beratungen und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
  14. Wahl des Wahlausschusses,
  15. Auflösung des Vereins.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung zur Ergänzung der Tagesordnung und zu den neuen Beschlussfassungspunkten sind mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen, damit bis spätestens 2 Wochen vor Sitzungstermin alle Vereinsmitglieder über die Anträge informiert werden können.

## **§ 7 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und höchstens vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand nach § 7.1. im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden allein oder beide Stellvertreter gemeinsam vertreten.
3. Das Innenverhältnis des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan geregelt.

4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  1. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes,
  2. Entscheidung über den Verein als Ganzes betreffende Fragen,
  3. Koordination der Arbeit mit den Fachabteilungen,
  4. Die Berufung von beratenden Ausschüssen und Arbeitskreisen,
  5. Entscheidungen über die Führung der Geschäftsstelle,
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  7. Bestätigung von Eintrittserklärungen,
  8. Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern,
  9. Erarbeitung des Geschäftsverteilungsplanes,
  10. Festlegung der Aufwandsentschädigungen an Funktionsträger,
  11. Abschluß von Arbeits – und Anstellungsverträgen,
  12. Beratung und Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern,
  13. Beitragsminderung und – befreigung für Vereinsmitglieder.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens alle drei Monate statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und die Umsetzung bzw. Durchführung der gefaßten Beschlüsse zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der vom Verein betriebenen Einrichtungen im Einvernehmen mit den anderen Organen des Vereins.
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, kann jedoch eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.
11. Nehmen Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung des Vereins wahr, die zur Satzungsverwirklichung unabdingbar erforderlich sind, wird diese Tätigkeit angemessen, jedoch nicht über den Rahmen einer ortsüblichen Vergütung für Geschäftsführer hinaus, entlohnt. Rechte und Pflichten der Geschäftsführer sind in einem Anstellungsvertrag geregelt. Dies trifft auch für Tätigkeiten anderer, unterhalb der Geschäftsführung angesiedelter Aufgabenbereiche des Vereins zu.

## **§ 8 – Die Fachabteilungen**

1. Dem Verein gehören gleichberechtigt die Fachabteilungen an. Jedes Mitglied ist einer Fachabteilung zugehörig.
2. Die Fachabteilungen gestalten selbstständig ihre Aufgaben und Ziele in Übereinstimmung mit der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

und des Vorstandes, sowie auf der Grundlage der rechtskräftigen Satzungen und Bestimmungen der zutreffenden Fachverbände, in denen die entsprechende Fachabteilung des Sportvereins Mitglied ist.

3. Die Koordination der Fachabteilungen erfolgt mindestens einmal im Quartal durch den Vorstand. An dieser Sitzung nehmen alle Leiter der Fachabteilungen gleichberechtigt teil.
4. Der Verein gliedert sich in die Fachabteilungen Billard, Karneval, Fußball, Gewichtheben, Gymnastik, Hallenradsport, Kegeln und Volleyball.
5. Die Aufnahme neuer Fachabteilungen erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder an den Vorstand und bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 – Der Rechtsausschuss**

1. Der Rechtsausschuss entscheidet über Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder auf den Vereinszweck bezogen.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Beisitzer. Der Vorsitzende und Stellvertreter sollten über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen.
3. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§ 10 – Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode drei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und das Konto des Vereins einschließlich der Bücher und Belege im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich schriftlich vorzulegen.

### **§ 11 - Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen sowie eigenerwirtschafteten Mitteln.
2. Mittel, die dem Verein seitens Dritter unentgeltlich zur Nutzung und freien Verfügung übergeben werden, kann dieser für die Zwecke des Vereins nutzen. Diese Mittel gehen nicht in das Vermögen des Vereins über. Sie sind durch den Verein gesondert auszuweisen.

### **§ 12 – Wahlen**

1. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Wahlen zum Vorstand sind vor dem Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung zu wählen.
6. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Beisitzer.
7. Wahlvorschläge werden auf der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht.
8. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben vor der Wahl dem Wahlausschuss ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu erklären.
9. Das Abstimmungsverfahren regelt der Wahlausschuss.
10. Geheime Abstimmungen oder Wahlen finden statt, wenn sie vom Wahlausschuß festgelegt oder von mindestens 20 % der Teilnehmer in der Mitgliederversammlung gefordert werden.
11. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses als Kandidat für den Vorstand aufgestellt, so tritt an seine Stelle dessen Stellvertreter bzw. der Beisitzer.
12. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der anwesenden Vereinsmitglieder.
13. Erhält im ersten Wahlgang ein Kandidat die einfache Mehrheit nicht, so wird die Wahl im zweiten Wahlgang wiederholt.
14. Erhält auch hier kein Kandidat die einfache Mehrheit, ist die Wahl von Anfang an zu wiederholen.
15. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

### **§ 13 – Protokollführung**

1. Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlungen, der anderen Organe nach § 5 und der berufenen Ausschüsse, sind Protokolle anzufertigen.
2. Den Protokollführer bestimmt der jeweilige Vorsitzende.

3. Der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung unterzeichnet das jeweilige Protokoll.
4. Protokolle über die Mitgliederversammlung sind innerhalb von 4 Wochen nach Versammlungstermin von dem Vorstand den Fachabteilungen zugänglich zu machen.
5. Jedes Mitglied kann in seiner Fachabteilung das Protokoll einsehen.

#### **§ 14 – Satzungsänderung**

1. Für eine Satzungsänderung ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

#### **§ 15 – Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der Mitglieder der auf der Mitgliederversammlung abgegebene Stimmen notwendig.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung an alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

#### **§ 16 – Heimfallregelung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Spremberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die von Dritten dem Verein zur Nutzung bereitgestellten Mittel an diese herauszugeben. Der / Die Liquidator(en) ist (sind) berechtigt, zur Befriedigung der bestehenden Herausgabeansprüche Dritter, an diese wertentsprechende bewegliche oder unbewegliche Sachen herauszugeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.11.2022